



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **66/24 Beantwortung der Interpellation René Marti namens der SVP Fraktion vom 22. November 2024 betreffend Gleichbehandlung und Vereinheitlichung der Kommunikation im Einwohnerrat und der Gemeindeverwaltung**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut der Interpellation**

##### **I. Ausgangslage**

Der Einwohnerrat ist oberste gesetzgebende Behörde (Legislative) der Gemeinde. Als diese untersteht der Einwohnerrat NICHT der Verordnung über die Kommunikation der Gemeinde Emmen (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Kommunikation in der Gemeindeverwaltung Emmen)

Eine Vereinheitlichung würde den Zusammenhalt der Gemeinde stärken und auch den Auftritt nach aussen verbessern. Eine einheitliche Kommunikation würde auch den zahlreichen politinteressierten Migranten in der Gemeinde Emmen entgegenkommen, da sich die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Forderungen ganz klar verbessern würde.

In der Verordnung steht klar: In der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache folgt die Gemeinde Emmen dem Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren des Bundes.

Nachzulesen unter folgendem Link:

<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>

Dieser Leitfaden wurde entwickelt um alle Menschen gleichermaßen anzusprechen.

##### **II. Frage**

Ist eine Gleichbehandlung und Vereinheitlichung der Kommunikation im Einwohnerrat und der Gemeindeverwaltung möglich?

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **1. Einleitung / Ausgangslage**

Die Grundsätze und Bestimmungen der kommunikativen Tätigkeit der Gemeinde Emmen sind in der [Verordnung über die Kommunikation in der Gemeindeverwaltung Emmen](#) festgehalten. Gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 gelten die zugehörigen Regelungen für den Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, nicht aber für den Einwohnerrat, die Bürgerrechtskommission sowie juristische Personen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde Emmen.

Weisungen zur mündlichen Kommunikation im Einwohnerrat sind in der [Geschäftsordnung des Einwohnerrats Emmen](#) Art. 43 festgehalten. Demnach gilt etwa, dass sich die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Gemeinderates bei ihren Voten an die Regeln des parlamentarischen Anstandes zu halten haben, die Voten kurz, klar und sachbezogen sein sollen sowie beleidigende und verletzende Äusserungen zu vermeiden sind. Definiert ist ferner die Anredeformel «Herr Präsident oder Frau Präsidentin, meine Damen und Herren!». Diese Geschäftsordnung wurde vom Einwohnerrat erlassen und hat für sämtliche Ratsmitglieder des Einwohnerrates Gültigkeit.

Ist eine Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates erwünscht, kann dies mittels eines parlamentarischen Vorstosses angebeht werden. So geschehen etwa mit der Motion [06/25](#) betreffend Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen, die unter anderem eine Anpassung der in Art. 43 Abs. 2 formulierten Anredeformel fordert. Der Gemeinderat wird dazu in der Beantwortung dieser Motion Stellung beziehen.

Vorgaben zur schriftlichen Kommunikation wie auch zur Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache im Einwohnerrat sind in der Geschäftsordnung des Einwohnerrats Emmen keine festgehalten.

Im Kantonsrat Luzern beispielsweise ist die Thematik, wie man sich im Parlament anspricht auch ein Thema. Gemäss Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR) lautet die Anredeformel: «Herr Präsident! Meine Damen und Herren!» oder «Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!». Kein Thema war bisher, wie sich die Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier in einem parlamentarischen Vorstoss in dieser Thematik äussern. Die Geschäftsordnung des Kantonsrates wurde vom Kantonsrat erlassen.

Nach Abklärungen mit der Geschäftsleitung des Kantonsrates Luzern hat die Geschäftsleitung des Kantonsrates Luzern über die Art der Ansprache im Kantonsrat diskutiert. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates des Kantons Luzern kam dabei zum Schluss, dass in der Geschäftsordnung des Kantonsrates dies klar geregelt ist. An diese Anredeformel der Geschäftsordnung des Kantonsrates haben sich die Mitglieder des Kantonsrates weiterhin zu halten. Wenn sie dies nicht tun, hat die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates darauf hinzuweisen. Dies müsste beim Einwohnerrat Emmen ebenfalls durch die Einwohnerratspräsidentin oder den Einwohnerratspräsidenten erfolgen. Wenn jemand eine andere Anredeformel haben möchte, kann er oder sie dies mittels eines parlamentarischen Vorstosses zur Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates selbstverständlich anbegehren.

## **2. Beantwortung der Frage**

### **Ist eine Gleichbehandlung und Vereinheitlichung der Kommunikation im Einwohnerrat und der Gemeindeverwaltung möglich?**

Es ist korrekt, dass der Einwohnerrat nicht der Verordnung über die Kommunikation der Gemeinde Emmen untersteht (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Kommunikation in der Gemeindeverwaltung Emmen). Wie der Interpellant ebenfalls zutreffend festhält, ist in Art. 5 der Verordnung über die Kommunikation in der Gemeindeverwaltung Emmen festgehalten, dass in der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache die Gemeinde Emmen dem Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren des Bundes folgt. Dies gilt jedoch wie vorstehend erwähnt ausschliesslich für die Kommunikation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung.

Es ist nicht Aufgabe des Gemeinderates zu bestimmen, wie sich die Mitglieder des kommunalen Parlamentes in dieser Sache auszudrücken oder schriftlich zu äussern haben. Einzig die Anredeformel im Einwohnerrat ist unter Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates mit «Herr Präsident oder Frau Präsidentin, Meine Damen und Herren!» klar vom Einwohnerrat geregelt und somit Sache des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin des Einwohnerrates, dies entsprechend durchzusetzen. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates ist jedoch wie erwähnt Sache des kommunalen Parlamentes.

Aufgrund dieses parlamentarischen Vorstosses hat sich das Büro des Einwohnerrates an seiner Sitzung vom 21. Januar 2025 über diese Thematik unterhalten und mehrheitlich die Haltung vertreten, dass Art und Weise des Formulierens eines parlamentarischen Vorstosses oder eines Votums im Einwohnerrat - im Rahmen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates - Sache jedes sprechenden Parlamentsmitglieds ist.

Eine Gleichbehandlung und Vereinheitlichung der Kommunikation im Einwohnerrat ist somit nicht in der Entscheidbefugnis des Gemeinderates und entspricht der bisherigen Haltung des Gemeinderates.

Wenn der Einwohnerrat hier etwas Zusätzliches legislieren will, kann er dies mit einer Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates selbstverständlich tun. Jedem Parlamentsmitglied steht es frei, eine entsprechende Motion oder ein entsprechendes Postulat einzureichen.

Emmenbrücke, 10. September 2025

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber